

Sonntagsruhe, Ladenschluß und Mindestruhezeit in Handels- und anderen Gewerben.

Das Gesetz vom 15. Mai 1919 über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben erheischt eine Revision der einschlägigen geltenden Bestimmungen und teilweise Neuordnungen, die ehestens durchzuführen ist. Der Magistrat (Abteilung XVII) hat an die Genossenschaftlichen Zuschriften gerichtet, die im wesentlichen Nachstehendes beinhalten:

Zufolge § 96 e des Gesetzes vom 15. Mai 1919 hat die Landesregierung das Recht, nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften gewisse Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich des Ladenschlusses beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln sowie beim Kleinhandel mit Lebensmitteln und beim Kleinvertrieb der Lebensmittelherstellungsgewerbe zu treffen. Beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln bestimmt das Gesetz die Ladenschlußzeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, beim Kleinhandel mit Lebensmitteln und beim Kleinvertrieb der Lebensmittelherstellungsgewerbe von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens als Regel.

Ausnahmen können dahin gehen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß bis frühestens 6 Uhr abends rückverlegt oder die Verwendung von Dienstnehmern von dieser Stunde ab ausgeschlossen oder die Ladeneröffnungszeit über 5 Uhr morgens auf eine spätere Stunde vorverlegt wird, wobei diese Anordnungen für die Gewerbe im allgemeinen oder für deren einzelne Kategorien getroffen werden können.

Ueber Anordnung der n.-ö. Landesregierung wendet sich der Magistrat an alle berufenen Interessentenkreise mit der Einladung, hierüber Anträge schriftlich an die Magistratsabteilung XVII, 1. Bezirk, Neues Amtshaus, Rathausstraße 14, einzusenden, und zwar bis spätestens 28. Juni. Sollte bis dahin eine Äußerung nicht einlangen, so wird angenommen, daß eine solche nicht beachtet wird.

Bei der ganzen Angelegenheit ist im Auge zu behalten, daß der Arbeiterschutz nach Maßgabe des Gesetzes in weitestem Umfange zu gewähren ist und Ausnahmen nur soweit in Betracht kommen können, als es einerseits die Interessen der Öffentlichkeit, andererseits die einer ökonomischen Betriebsführung unbedingt erheischen. Die Berufskörperschaften werden eingeladen, sich mit der korrespondierenden Interessentengruppe (Arbeitnehmer—Arbeitgeber) hinsichtlich der eigenen Absichten sofort ins Einvernehmen zu setzen, so daß beide Gruppen in der Lage sind, zum Antrage der Gegenseite rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Durch § 96 h des Gesetzes sind die gesetzlichen Ausnahmen von der Mindestruhe und Ladenschlußzeiten festgesetzt. Darnach tritt hinsichtlich der Tage, an welchen beim Lebensmittelhandel im kleinen der Ladenschluß um höchstens eine Stunde (somit auf 9 Uhr abends) verlegt und die Mindestruhezeit um höchstens eine Stunde verkürzt werden kann, insofern eine Erweiterung ein, als diese Ausnahmen nunmehr schon von Gesetzeswegen auf allen Samstagen und Vortagen von Feiertagen platzgreifen (Punkt 5), überdies aber von der Gewerbebehörde I. Instanz, das ist für Wien vom Magistrat, nach Anhörung der zur Vertretung

der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften für höchstens 20 Tage im Jahre derlei Ausnahmen bewilligt werden können.

Sowie bisher gedenkt für Wien der Magistrat diese Ausnahmen einheitlich und ein- für allemal durch generelle Anordnung festzusetzen.

Es wird demnach die diesbezügliche Kundmachung des Magistrates vom 2. Juni 1910 zu ändern sein und ergeht die Einladung, sich auch hierüber an die Magistratsabteilung XVII bis 28. Juni 1919 schriftlich zu äußern.

Durch das Gesetz vom 15. Mai 1919 wurde der Art. II des Sonntagsruhegesetzes dahin erweitert, daß die Sonntagsruhe für Hilfsarbeiter und Angestellte im Großhandelsgewerbe, in den Kontoren der Erzeugungsgewerbe sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften schon am Samstag um 2 Uhr, beziehungsweise bei Durchführung von Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten um 4 Uhr nachmittags zu beginnen habe. Diese Vorschrift kann von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften a) auch auf andere Gewerbe ausgedehnt oder es kann b) unter den gleichen Umständen die Beschäftigung von Hilfsarbeitern und Angestellten an Samstagen frühestens nach 2 Uhr nachmittags untersagt werden.

Ueber Weisung der n.-ö. Landesregierung richtet der Magistrat an alle interessierten Körperschaften die Einladung, Anträge schriftlich an die Magistratsabteilung XVII spätestens bis 5. Juli 1919 einzusenden.

Durch den Art. II der Ladenschluß- und Sonntagsruhenovelle vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, ist unter Punkt 2 der Art. IX des Sonntagsruhegesetzes vollkommen abgeändert worden. Im ersten Absätze wird die Landesregierung ermächtigt, im Handelsgewerbe für dessen einzelne Zweige und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile ausnahmsweise die Sonntagsarbeit auf die Höchstdauer von zwei Stunden zu gestatten, jedoch in Städten und größeren Industrieorten nur bis spätestens 10 Uhr vormittags. Nach dem zweiten Absätze kann die Landesregierung am letzten Sonntag vor dem ersten Weihnachtsfeiertage, ferner an Sonntagen, auf welche Festtage der Landespatrone fallen, endlich an einzelnen Sonntagen, an denen infolge besonderer Umstände ein erweiterter Geschäftsverkehr zu erwarten ist, den Warenvertrieb im kleinen bis zur Höchstdauer von sechs Stunden gestatten.

In Berücksichtigung besonderer Verhältnisse wie zum Verlaufe von Devotionalien in Wallfahrtsorten, oder Lebensmitteln in Ausflugsorten, ferner für den Zeitungsvertrieb auf Bahnhöfen, den Warenvertrieb in Ausstellungen u. dgl. kann die Landesregierung an allen Sonntagen oder an Sonntagen bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte für ganze Gemeinden, Gemeindeteile oder in einem sonst genau bestimmten räumlichen Umfange diese Art von Sonntagsarbeit bis zur Höchstdauer von acht Stunden gestatten. Es wird zweckmäßig sein, die Übereinstimmung zwischen den für das Handelsgewerbe und jenen für den Warenvertrieb der Erzeugungsgewerbe zu erlassenden Anordnungen möglichst herzustellen.

Der Wiener Magistrat richtet an alle zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften die Einladung, sich über die angeführten Fragen zu äußern.

Äußerungen oder Anträge müssen der Magistratsabteilung XVII bis spätestens 12. Juli 1919 zu Verfügung stehen.

Durch den Artikel 3 der Sonntagsruhenovelle vom 15. Mai 1919 wird die Neuerung getroffen, daß auch für Banken und die in den Punkten 2, 3, 5 und 7 des § 2 des Handelsgesetzgebungs- und Unternehmungen die Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß für ihren Betrieb, insoweit er nicht die Erzeugung von Waren zum Gegenstande hat, die für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Es gehören somit außer den Banken hieher: 1. Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versch.-, Versorgung- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierte Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlichen Versicherung dienen, und Verbände der genannten Anstalten; 2. Periodische Druckschriften (hinsichtlich Schriftleitung, Verwaltung und Vertrieb); 3. Zivilingenieure, nicht autorisierte Architekten und Zivilgeometer; 4. Handelsmänner, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus.

Darnach ist für diese Unternehmungen insbesondere auch der Beginn der Sonntagsruhe gemäß Artikel II, Punkt 1 (neuer Absatz 2 des Artikels II des Sonntagsruhegesetzes) für Samstag um 2 Uhr nachmittags, soweit aber Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, um 4 Uhr nachmittags festgesetzt.

Diese Anordnungen treten am 1. Juli laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Von diesen Bestimmungen gibt es Ausnahmen, die im Sonntagsruhegesetze (Artikel III, IV, V) selbst behandelt sind, und solche, welche die Landesregierung gemäß Absatz 2 des Artikels III der Novelle generell oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels für einzelne Unternehmungen verfügen kann.

Ueber Weisung der niederösterreichischen Landesregierung erläßt der Magistrat an alle solche Körperschaften die Einladung, derlei Anträge an die Magistratsabteilung XVII einzusenden. Der Magistrat kann nur jene Äußerungen in Behandlung nehmen, welche bei ihm spätestens am 12. Juli laufenden Jahres einlangen.